

Haus -und Badeordnung **für das Freibad der Gemeinde Remshalden**

Der Gemeinderat der Gemeinde Remshalden hat in seiner Sitzung am 07.04.2008 folgende Badeordnung beschlossen:

1. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Gemeinde ist privatrechtlich.
4. Mit dem lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, erlassenen Anordnungen an.
5. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
6. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die regulären Öffnungszeiten sowie der Einlassschluss und die Schlechtwetterregelung werden öffentlich bekannt gemacht und am Eingang des Freibades ausgehängt.
2. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
3. Die Benutzung des Bades kann aus betrieblichen Gründen und ungünstigen Witterungsgründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Eine Preisermäßigung, vollständige oder teilweise Erstattung der Eintrittsgelder kann in diesen Fällen nicht beansprucht werden.

4. Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für Behinderte und Blinde, sofern sie auf Begleitung angewiesen sind.
5. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, sowie Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten ist der Zutritt nicht gestattet.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
7. Personen gegen die ein Hausverbot verhängt wurde ist der Zutritt nicht gestattet. Wird das Bad widerrechtlich, trotz Hausverbotes, betreten ist der Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt.
8. Die Zulassung von Schulklassen und Vereinen, sowie von Sportveranstaltungen wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt. Bei der Benutzung des Freibads durch geschlossene Abteilungen und auch von Schulklassen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung und etwaiger sonstiger Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten zu sorgen; sie ist ferner für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des gemeindlichen Aufsichtspersonals bleiben dadurch unberührt.

3. Haftung

a) Haftung des Benutzers gegenüber der Gemeinde

1. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen haftet der Benutzer für den Schaden.
2. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, der Sprunganlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

b) Haftung der Gemeinde gegenüber den Benutzern

1. Die Gemeinde und ihr Personal haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haften nicht für Mängel, die bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt und behoben werden.

2. Geld und Wertsachen können in besonderen Wertschließfächern (Umkleidebereich) verschlossen werden.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dies gilt auch für Sachen, die in Selbstbedienungskleiderschränken oder Einzelkabinen abgelegt sind, sowie für im Parkplatzbereich abgestellte Fahrzeuge.
4. Für höhere Gewalt und Zufall haftet die Gemeinde nicht.
5. Die Gemeinde oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
6. Sind Teile des Betriebes aufgrund von Veranstaltungen, Kursen und ähnlichem nicht zu benutzen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung des Eintrittspreises.
7. Kleidung die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal in Verwahrung genommen.
8. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal am Ende der Badesaison geöffnet.
9. Für Sach-, Personen-, und Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht werden, ist die Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

4. Verhalten im Bad

1. Den Anordnungen des Freibadpersonals ist Folge zu leisten. Das Personal sorgt im Interesse aller Besucher dafür, dass die Haus- und Badeordnung eingehalten wird.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Näheres regelt diese Haus- und Badeordnung.
3. Die Benutzung des Schwimm- und Planschbeckens darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
4. Die Sprunganlagen können zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Schwimmbecken frei ist. Nach dem Sprung hat der Springer unverzüglich den Sprungbereich zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt, solan-

ge die Sprunganlage benutzt wird. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Längeres Wippen oder Nachfedern ist auf dem Sprungbrett unzulässig.

5. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens benutzen, dieser ist sichtbar ausgewiesen und durch eine Trennleine abgetrennt.
6. Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Freibadpersonals keine Folge leisten, können aus dem Bad verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann jemand auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Eintrittsgeld wird bei solchen Verstößen nicht zurückerstattet.
7. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet.
8. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad zu benutzen.
10. Spiel und Sport, dürfen soweit der Badebetrieb es zulässt, nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen ausgeübt werden.
11. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Schwimm- und Planschbecken verboten.
12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln bedarf einer Zustimmung vom Aufsichtspersonal.
13. Zum Betreten des Schwimm- und Planschbeckens haben Kleinkinder und Säuglinge Schwimmwindeln oder geeignete Badebekleidung zu tragen.
14. Die Barfußgänge, Duschräume und der Beckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
15. In den Umkleiden hat der Badegast seinen Schrank mit einem Vorhängeschloss selbst zu sichern.
16. Badegäste haben die bereitgestellten Umkleidekabinen zum Umziehen zu benutzen.
17. Die Umkleidekabinen dürfen nur alleine benutzt werden.

18. Das Reservieren von Sitz- und Liegeflächen mit Handtüchern, und Taschen oder sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet. Falls Gegenstände zu diesem Zweck abgestellt werden, dürfen diese vom Freibadpersonal entfernt werden.
19. Mutwillige Verunreinigungen werden mit einem Reinigungsentgelt von 30 Euro belegt.
20. Am Eingangsbereich des Nichtschwimmerbeckens und Planschbeckens, welche zum Spielen von Kleinkindern genutzt werden, gilt generell vorrangig die Aufsichtspflicht der begleitenden Personen (= Elternaufsicht).

Des Weiteren ist es nicht gestattet:

- a) Beckenwasser zu verunreinigen.
- b) Auszuspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser.
- c) Glas, Steine, Blechdosen, Rasierklingen, Kaugummi und dergleichen in das Schwimm- und Planschbecken zu werfen oder an anderen nicht dafür vorgesehenen Stellen wegzuworfen.
- d) Auswaschen von jeglicher Kleidung im Beckenwasser.
- e) Tragen von Badeschuhen, Gebrauch von Seifen, Bürsten oder ähnlichen Sachen im Schwimm- und Planschbecken.
- f) Andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen.
- g) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
- h) Bäume, Zäune und Brüstungen zu erklettern.
- i) Von der Längsseite des Schwimmbeckens einzuspringen.
- j) Flaschen, Gläser und andere zerbrechlichen Gegenstände mit an den Beckenbereich zu bringen.
- k) Für gewerbliche Zwecke oder fremde Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren und zu filmen.
- l) Werbematerial zu verteilen oder Plakate aufzuhängen.

- m) Geldsammlungen durchzuführen.
- n) Leder- und ähnlich harte Bälle im Schwimm- und Planschbecken zu benutzen.
- o) Haare zu schneiden oder zu färben.
- p) Sich zu rasieren.
- q) Nägel zu schneiden oder Hornhaut zu entfernen.

5. Eintrittskarten

1. Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
2. Die Tageskarte gilt nur am Tage der Ausgabe und ist nicht übertragbar. Die Saisonkarte gilt für die Dauer einer Saison und ist nicht übertragbar.
3. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem Freibadpersonal vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ende der festgesetzten Badezeit.
5. Die Festsetzung der Eintrittspreise und sonstigen Entgelte erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung, die öffentlich bekannt gegeben wird. Die Voraussetzung für die in der Gebührenordnung vorgesehenen verbilligten Eintrittskarten sind nachzuweisen.
6. Die Benutzung des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigem Berechtigungsausweis zulässig. Wer das Bad ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes benutzt, ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet oder keinen sonstigen Berechtigungsausweis besitzt, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld i.H.v. 50 Euro zu entrichten

6. Ausgabe von Spiel und Sportgeräten

1. Spiel- und Sportgeräte werden gegen Entrichtung des festgesetzten Preises und gegen Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes ausgegeben.
2. Die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust verpflichten zum Schadensersatz. Vor Verlassen des Bades, sind die überlassenen Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

7. Fundsachen

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.
2. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. (bis 500 Euro = 5%, bei Mehrwert von 500 Euro = 3%)

8. Besondere Einrichtungen

Das Volleyballfeld kann bei Nutzung durch die Volleyballabteilung, des SV Remshalden, oder auf Veranlassung der Gemeindeverwaltung für den öffentlichen Gebrauch gesperrt werden.

9. Ausnahmen

Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden können über unseren Lob- und Tadelbriefkasten, sowie über das Freibadpersonal weitergeleitet werden.